

Vernehmlassungsentwurf

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (POG); Forensisches Institut Zürich

(Vernehmlassungsentwurf vom 20. September 2011)

Polizeiorganisationsgesetz (POG)

I. Das Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert:

§ 3a. Forensisches Institut Zürich

¹ Das Forensische Institut Zürich ist eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Das Institut hat den Betrieb eines kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Kompetenzzentrums zum Zweck.

³ Das Institut ist eine kantonale Polizeibehörde im Sinne des Bundesrechts.

⁴ Die Angehörigen des Instituts können im Rahmen von dessen Aufgabenbereich strafprozessuale Ermittlungshandlungen vornehmen.

§ 5. Hilfskräfte und Dritte

¹ unverändert

² Polizeiliche Zwangsmassnahmen und strafprozessuale Ermittlungshandlungen können nicht durch Hilfskräfte und beauftragte Dritte erfolgen. Ausgenommen sind Transport und Betreuung von bereits arretierten Personen.

§ 13. Kriminalpolizeiliche Aufgaben

Abs. 1 bis 3 unverändert

Abs. 4 wird aufgehoben

§ 34. Datenbearbeitung

¹ Die Polizei und das Forensische Institut Zürich sind befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme zu betreiben.

² Die Kantonspolizei, die kommunalen Polizeien und das Forensische Institut Zürich gewähren einander Zugriff auf ihre Datenbestände, soweit dies zur Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben notwendig ist.

§ 35a. *Vereinbarung über das Forensische Institut Zürich*

¹ Der Kanton und die Stadt Zürich errichten und betreiben gestützt auf eine Vereinbarung gemeinsam das Forensische Institut Zürich.

² Seitens des Kantons beschliesst der Kantonsrat über die Vereinbarung. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

II. Die Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.